

15.02.01

AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Renten- versicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung - VKVV)

A. Zielsetzung

Zusammenfassung der Regelungen über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer, die Kontoführung und die Versendung des Versicherungsverlaufs in einer Verordnung.

B. Lösung

Durch diese Verordnung werden die Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer (VNrV) und Teile der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung (2. DEVO), die bereits außer Kraft getreten ist, ersetzt. Die Neuregelungen entsprechen inhaltlich weitgehend dem bisherigen Recht.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden sowie den Trägern der Rentenversicherung entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

15.02.01

AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Renten- versicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung - VKVV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 14. Februar 2001

022 (311) - 814 07 - Ve 43/01

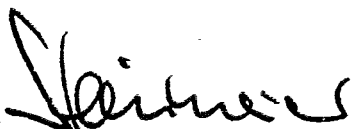
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung
und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenver-
sicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und
Versicherungsverlaufsverordnung – VKVV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
über die Versicherungsnummer, die Kontoführung
und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung
(Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung - VKVV)

Vom.....

Auf Grund des § 152 Nr. 1 bis 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

1. Kapitel
Versicherungsnummer

§ 1
Vergabe der Versicherungsnummer

(1) Der Träger der Rentenversicherung vergibt eine Versicherungsnummer für Versicherte, die bei ihm im Zeitpunkt der Vergabe versichert sind oder dort erstmalig versichert werden und an die noch keine inländische Versicherungsnummer vergeben wurde. Für andere Personen kann eine Versicherungsnummer vergeben werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Rentenversicherung erforderlich ist.

(2) Zuständig für die Vergabe der Versicherungsnummer ist

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter

- die Landesversicherungsanstalt, in deren Bereich der Versicherte
 - a) wohnt,
 - b) sich gewöhnlich aufhält,
 - c) beschäftigt oder
 - d) tätig ist,

- für Personen, die im Ausland wohnen, beschäftigt oder tätig sind, die zuständige Verbindungsstelle oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
 - die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse für Personen, für die diese die Rentenversicherung der Arbeiter durchführen,
2. in der Rentenversicherung der Angestellten
- die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
 - die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse für Personen, für die diese die Rentenversicherung der Angestellten durchführen,
3. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft.

§ 2

Aufbau der Versicherungsnummer

(1) Die Versicherungsnummer wird gemäß § 147 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der folgenden Absätze gebildet aus

- a) der Bereichsnummer,
- b) dem Geburtsdatum,
- c) dem Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens,
- d) der Seriennummer und
- e) der Prüfziffer.

(2) Die Bereichsnummer des vergebenden Rentenversicherungsträgers gemäß der Anlage bildet die ersten beiden Stellen.

(3) Der Geburtstag und der Geburtsmonat - jeweils zweistellig - und die beiden letzten Ziffern des Geburtsjahres der Versicherten bilden die Stellen drei bis acht. Die Gestaltung dieser Stellen oder der Versicherungsnummer insgesamt bei nicht nachgewiesenem Geburtsdatum regeln unter Beachtung des § 33a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch die Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit einvernehmlich.

(4) Der Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Versicherten im Zeitpunkt der Vergabe bildet die neunte Stelle. Umlaute am Namensbeginn werden aufgelöst, fremdsprachige Sonderzeichen durch vergleichbare deutsche Buchstaben ersetzt, Kleinbuchstaben in Großbuchstaben umgesetzt.

(5) Die Stellen zehn und elf enthalten die Seriennummer. Sie bezeichnet in aufsteigender Reihenfolge die Versicherten, die an demselben Tag geboren sind und deren Geburtsname mit dem gleichen Buchstaben beginnt. Für männliche Versicherte werden die Ziffern 00 bis 49, für weibliche Versicherte die Ziffern 50 bis 99 verwandt. Die Gestaltung der Stellen zehn und elf oder der Versicherungsnummer insgesamt beim Verbrauch sämtlicher Seriennummern eines Geburtsdatums regeln die Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit einvernehmlich.

(6) Die zwölfte Stelle, die Prüfziffer, wird errechnet, indem der Buchstabe in der neunten Stelle durch eine zweistellige Zahl ersetzt wird, die die Position des Buchstabens im deutschen Alphabet kennzeichnet. Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert. Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

§ 3

Berichtigung der Versicherungsnummer

(1) Eine Versicherungsnummer wird nur einmal vergeben und nicht berichtigt. Versicherungsnummern, in denen das Geburtsdatum oder die Seriennummer unrichtig sind oder Versicherungsnummern, die aufgrund einer nach § 33a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigenden Änderung des Geburtsdatums fehlerhaft geworden sind, werden gesperrt. Die Versicherten erhalten eine neue Versicherungsnummer.

(2) Sind an eine Person mehrere Versicherungsnummern vergeben worden, sind alle bis auf eine zu sperren. Für gesperrte Versicherungsnummern ist eine Verbindung zu dem aktuell gültigen Versicherungskonto herzustellen; eine Datenübermittlung im Sinne von § 6 ist sicherzustellen.

(3) Wird eine Versicherungsnummer für mehrere Versicherte benutzt, darf diese nicht mehr verwendet werden. Die Versicherten erhalten eine neue Versicherungsnummer. Die gespeicherten Daten werden durch die Rentenversicherungsträger dem richtigen Versicherungskonto zugeordnet.

2. Kapitel Kontoführung

§ 4

Zuständigkeit für die Kontoführung

(1) Zuständig für die Kontoführung ist der Träger der Rentenversicherung, der für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung zuständig ist.

(2) Innerhalb der Landesversicherungsanstalten ist zuständig die Landesversicherungsanstalt

1. die die Versicherungsnummer vergeben hat,
2. deren Bereichsnummer sich ergibt, wenn von der Bereichsnummer die Zahl 40 abgezogen wird, wenn die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Versicherungsnummer vergeben hat,
3. Oberfranken und Mittelfranken, wenn die Bahnversicherungsanstalt die Versicherungsnummer vergeben hat,
4. Freie und Hansestadt Hamburg, wenn die Seekasse die Versicherungsnummer vergeben hat,
5. Westfalen, wenn die Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer mit der Bereichsnummer 80 vergeben hat,
6. Rheinprovinz, wenn die Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer mit der Bereichsnummer 81 vergeben hat,
7. für das Saarland, wenn die Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer mit der Bereichsnummer 82 vergeben hat,
8. Sachsen, wenn die Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer mit der Bereichsnummer 89 vergeben hat,
9. Rheinprovinz, abweichend von 1. bis 8. bei Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter aus dem Ausland, wenn Versicherte im Inland weder einen Wohnsitz hatten, noch sich dort gewöhnlich aufgehalten und auch keine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt haben.

Die Zuständigkeit ändert sich bei Verlagerung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts erst durch die Bearbeitung eines Geschäftsvorgangs oder durch anzuwendendes über- oder zwischenstaatliches Recht.

(3) Durch eine kurzfristige geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ändert sich die Zuständigkeit für die Kontoführung nicht.

(4) Bei Mehrfachversicherten richtet sich die Zuständigkeit nach § 142 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 5

Aufgaben der Datenstelle im Rahmen der Kontoführung

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger ist zur Aufgabenerfüllung nach § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von den Rentenversicherungsträgern über vergebene Versicherungsnummern und über Änderungen in den in der Stammsatzdatei gespeicherten Daten maschinell zu unterrichten.

§ 6

Wechsel der Kontoführung

(1) Bei einem Wechsel der Kontoführung erfolgt der Austausch des Inhalts des Versicherungskontos über die Datenstelle. Auf Anforderung sind die Versicherungsunterlagen zu übersenden.

(2) Stellt die Datenstelle der Rentenversicherungsträger bei der Annahme von Meldungen für Arbeiter und für die Versicherten der Bahnversicherungsanstalt fest, dass die Voraussetzungen für einen Wechsel der Kontoführung vorliegen, ist der neu zuständige Rentenversicherungsträger zur Übernahme des Versicherungskontos aufzufordern. Stellt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei der Annahme von Meldungen für Angestellte fest, dass die Voraussetzungen für einen Wechsel der Kontoführung vorliegen, übernimmt sie die Versicherungsnummer, sofern diese nicht in ihrem Bestand vorhanden ist, und fordert über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger das Konto vom nicht mehr zuständigen Versicherungsträger an.

3. Kapitel Unterrichtung der Versicherten

§ 7 Versendung eines Versicherungsverlaufs

(1) Der kontoführende Träger der Rentenversicherung teilt den Versicherten, die das 43. Lebensjahr vollendet haben, alle sechs Jahre die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Sozialdaten mit, die für die Höhe einer Rentenanwartschaft erheblich sind. Ein Versicherungsverlauf kann auch in kürzeren Abständen, an jüngere Versicherte und an Versicherte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erteilt werden.

(2) Der erste Versicherungsverlauf enthält die gespeicherten Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten unabhängig von deren Anrechenbarkeit sowie Zeiten, die für die Anerkennung solcher Zeiten erheblich sein können. Auf Kalendermonate, für die rentenerhebliche Tatsachen nicht gespeichert sind, ist hinzuweisen. Die folgenden Versicherungsverläufe können auf bisher noch nicht bindend festgestellte Daten beschränkt werden.

4. Kapitel Schlussvorschriften

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer vom 7. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2532), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), außer Kraft.

Bereichsnummern

<u>Versicherungsträger</u>	<u>Bereichsnummer</u>
Landesversicherungsanstalt	
- Mecklenburg-Vorpommern	02
- Thüringen	03
- Brandenburg	04
- Sachsen-Anhalt	08
- Sachsen	09
- Hannover	10
- Westfalen	11
- Hessen	12
- Rheinprovinz	13
- Oberbayern	14
- Niederbayern-Oberpfalz	15
- Rheinland-Pfalz	16
- für das Saarland	17
- Oberfranken und Mittelfranken	18
- Freie und Hansestadt Hamburg	19
- Unterfranken	20
- Schwaben	21
- Baden-Württemberg bei Wohnsitz im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Landesversicherungsanstalt	
Württemberg	23
Baden	24
- Berlin	25
- Schleswig-Holstein	26
- Oldenburg-Bremen	28
- Braunschweig	29
Bahnversicherungsanstalt	
- für Arbeiter	38
- für Angestellte	78
Seekasse	
- für Arbeiter	39
- für Angestellte	79

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte:

- Die Bereichsnummer wird gebildet durch Addition der Zahl 40 mit der Bereichsnummer der Landesversicherungsanstalt, die zu vergeben wäre, wenn der Versicherte als Arbeiter zu versichern wäre.

Bundesknappschaft bei Wohnsitz in den Ländern

- Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen
(Bereich LVA Westfalen), Schleswig-Holstein 80
- Hessen, Nordrhein-Westfalen (Bereich LVA Rheinprovinz) 81
- Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland 82
- Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt,
Sachsen, Thüringen 89

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2001

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343) wurde die Zweite Datenerfassungsverordnung (2. DEVO) vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), in der bis dahin auch die Zuständigkeit für die Kontoführung und die Unterrichtung der Versicherten durch Mitteilung eines Versicherungsverlaufs geregelt war, außer Kraft gesetzt. Damit ist insoweit eine Nachfolgeregelung erforderlich geworden. Diese wird mit der vorliegenden Verordnung aus Gründen des Sachzusammenhangs mit der Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer (VNrV) vom 7. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2532) in einer einheitlichen Verordnung zusammengefasst. Die Neuregelungen entsprechen inhaltlich weitgehend dem bisherigen Recht. Soweit sich bisherige Regelungen auf den reinen Verwaltungsvollzug bezogen, wurden diese nicht übernommen. Besteht hier Koordinierungsbedarf, ist dies Aufgabe der Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit.

B. Besonderer Teil

1. Kapitel

Zu § 1 (Vergabe der Versicherungsnummer)

Die Vorschrift bestimmt, wann und von welchem Träger eine Versicherungsnummer für die Belange der deutschen Sozialversicherung, insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung zu vergeben ist. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht des § 1 VNrV; Absatz 1 Satz 1 wurde dahingehend konkretisiert, dass eine Versicherungsnummer stets dann zu vergeben ist, wenn ein Versicherter noch keine inländische Versicherungsnummer hat.

Zu § 2 (Aufbau der Versicherungsnummer)

Die Vorschrift regelt den Aufbau der Versicherungsnummer im einzelnen. Sie entspricht in ihrem Regelungsinhalt weitgehend der bisher geltenden Vorschrift des § 2 VNrV einschließlich deren Anlagen.

Zu Absatz 3

Satz 2 ermächtigt die Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen, den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bei nicht nachgewiesenen Geburtsdaten im Einvernehmen Ersatzlösungen zu schaffen. Dabei ist § 33a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

Zu Absatz 4

Satz 2 regelt, wie zu verfahren ist, wenn es sich beim Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens um einen Umlaut, einen Kleinbuchstaben oder um ein Sonderzeichen handelt, das in dem in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Alphabet nicht vorhanden ist.

Zu Absatz 5

Satz 3 ermächtigt die Spitzenverbände der Träger der Sozialversicherung, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit beim Verbrauch sämtlicher Seriennummern im Einvernehmen Ersatzlösungen zu schaffen.

Zu Absatz 6

Die bisher in der Anlage 2 zur VNrV geregelte Berechnung der Prüfziffer wurde ohne inhaltliche Änderung in den Text der Verordnung übernommen.

Zu § 3 (Berichtigung der Versicherungsnummer)

Die bisherige Regelung in § 1 Abs. 5 VNrV wurde klarer gefasst. Änderungen dürfen nur in den im Gesetz festgelegten Fällen erfolgen. Die sich aus der fehlerhaften Vergabe von Versicherungsnummern ergebenden Folgen sind im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu beseitigen. Soweit Koordinierungsbedarf besteht, ist dies Aufgabe der Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit.

2. Kapitel

Zu § 4 (Zuständigkeit für die Kontoführung)

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit für die Kontoführung ergibt sich aus der gesetzlich geregelten Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung für deren Durchführung.

Zu Absatz 2

Eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende Zuordnung von Zuständigkeiten ist nur hinsichtlich der regionalen Aufgliederung der Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten erforderlich, wenn sonstige Rentenversicherungsträger die Versicherungsnummer vergeben haben. Um die ortsnahe Betreuung der Versicherten sicherzustellen, aber gleichzeitig unnötiges Verwaltungshandeln zu vermeiden, erfolgt nach Bekanntwerden eines Wohnungs- oder Aufenthaltswechsels eine Zuständigkeitsänderung zwischen den Landesversicherungsanstalten erst bei Bearbeitung eines Geschäftsvorgangs oder durch anzuwendendes über- oder zwischenstaatliches Recht.

Zu Absatz 3

Eine kurzfristige geringfügige Beschäftigung führt nicht zur Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, so dass ein Wechsel des Trägers der Rentenversicherung durch eine derartige Beschäftigung nicht erforderlich wird.

Zu Absatz 4

Bei einer Mehrfachversicherung sind die jeweiligen Zuständigkeiten zu ermitteln. Die Zuständigkeit richtet sich letztlich nach der durch § 142 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Abfolge der Zuständigkeiten.

Zu § 5 (Aufgaben der Datenstelle im Rahmen der Kontoführung)

Die Datenstelle muss zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die in der Stammsatzdatei gespeicherten Daten und über die vergebenen Versicherungsnummern unterrichtet sein. Diese sind ihr daher zu übermitteln.

Zu § 6 (Wechsel der Kontoführung)

Die Regelung beschreibt die Maßnahmen, die anlässlich des Wechsels der Kontoführung erfolgen.

3. Kapitel

Zu § 7 (Versendung eines Versicherungsverlaufs)

Die Norm wird über den bisherigen Regelungsgehalt des § 17 der 2. DEVO hinaus erweitert, in dem auch über die in Absatz 1 Satz 1 geregelten Mindestmitteilungspflichten hinaus Mitteilungen zugelassen werden. Diese Regelung entspricht der derzeitigen Praxis. Im Übrigen bleibt § 109 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unberührt.

4. Kapitel

Zu § 10 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ermöglicht den Rentenversicherungsträgern eine ausreichende Vorlaufzeit für die Umsetzung der neuen Regelungen. Eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten war nur hinsichtlich der VNrV erforderlich, da die 2. DEVO bereits durch Artikel 3 der Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343) aufgehoben wurde.

C. Finanzieller Teil

Die Verordnung fasst nur bestehende Regelungen zusammen und modifiziert diese. Bund, Ländern und Gemeinden sowie den Trägern der Rentenversicherung entstehen hieraus keine Kosten.

30.03.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung - VKVV)

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.